Tischvorlage
zu TOP 4 der öffentlichen Sitzung

Überlassung öffentlicher Verkehrsflächen zum Aufstellen von Verkaufsständen, Verlosungsbuden und ähnlichen Sondernutzungen im Stadtgebiet

Gutachten

des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit

vom 01.10.1997

- öffentlich - mit 13 : 0 Stimmen angenommen

I. Die Beschlüsse des Stadtrates vom 26.03.1980 (Überlassung öffentl. Verkehrsflächen zum Aufstellen von Verkaufsständen, Verlosungsbuden und ähnlichen Sondernutzungen) und des Rechts- und Wirtschaftsausschusses vom 12.09.1990 (Sondernutzungen auf dem Ludwigsplatz) werden aufgehoben und durch folgenden Beschluß ersetzt:

1. In den Bereichen der Fußgängerzonen der Innenstadt und der Königstraße können Verkaufsstände in nachfolgend genannter Höchstzahl zugelassen werden:

Bereich	Höchstzahl
1. Museumsbrücke	10
2. Lorenzer Platz (einschl. Duda-Ecke)	12
3. Königstraße (südl. Lorenzkirche)	11
4. Pfannenschmiedsgasse / Vordere Sterngasse	8
5. Breite Gasse	2
6. Karolinenstraße	8
7. Hefnersplatz	1
8. Kaiser- / Adlerstraße	3
9. Ludwigsplatz	7
10. Jakobsplatz	1

Gestaltung, Sortiment und Zulassungsdauer sind von der Verwaltung im Einzelfall festzulegen.

Am Ludwigsplatz kann neben den übrigen Verkaufseinrichtungen ein Bratwurstverkaufsstand vom 01.10. bis 31.03. jedes Jahres zugelassen werden.

2. Für Verlosungseinrichtungen sozialer und caritativer Einrichtungen werden im Innenstadtbereich Duda-Ecke, Pfannenschmiedsgasse (nördlich Mauthalle) und die Straßenbahninsel am Hauptbahnhof zur Verfügung gestellt. Von Mitte November bis Jahresende werden dort bevorzugt in Nürnberg ansässige Verbände der Wohlfahrtspflege zugelassen.

3. Für die kurzfristige Zulassung von Info-Ständen, Sammlungsverkäufen, Werbemaßnahmen sowie Verkaufsständen während besonderer Veranstaltungen und sonstiger Aktionen wird die Verwaltung ermächtigt, Flächen festzulegen und Regelungen hinsichtlich der Gestaltung, Größe und Art der Sondernutzungen zu treffen.

4. Außerhalb der Fußgängerzonen der Innenstadt und der Königstraße können Verkaufsstände von der Verwaltung genehmigt werden, soweit straßen-, baurechtliche oder stadtgestalterische Erfordernisse nicht entgegenstehen.

II. Ref. VII / LA

Der Vorsitzende: Der Referent: Die Schriftführerin: